

## **Beilage 2**

### **Vernehmlassungsbericht betreffend Teilrevision Zivilschutzgesetz**

#### **1. Ausgangslage**

Das frühere Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen vom 26. Juni 1995 wurde 2016 totalrevidiert und in das Bevölkerungsschutzgesetz vom 22. August 2016 (BevSG; SHR 500.100) sowie das Zivilschutzgesetz vom 22. August 2016 (ZSG; SHR 520.100) aufgeteilt. In den letzten rund zehn Jahren hat sich der Bevölkerungsschutz, nicht zuletzt auch aufgrund der Covid-19 Pandemie, der Migrationskrisen, der Trockenperioden, der drohenden Energiemangellagen und des Ukraine-Krieges, sowohl im Kanton Schaffhausen wie auch der Schweiz stetig weiterentwickelt. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den letzten Ereignissen, aber auch Übungen sollen daher in die Gesetzesgrundlage einfließen. Grundsätzlich hat sich das ZSG jedoch bewährt, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.

Auch der Bund hat auf die Veränderungen reagiert und am 1. Januar 2021 das totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1) in Kraft gesetzt. Die Aufgaben des Zivilschutzes bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten wurden definiert. Ein Schwerpunkt lag auf der Anpassung des Dienstleistungs- und Ausbildungssystems. Die Schutzdienstpflichtdauer wurde auf zwölf Jahre reduziert, wobei der Bundesrat sie auf der Grundlage der Verordnung wieder auf 14 Jahre ausgedehnt hat. Bisher dauerte die Dienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem die Angehörigen des Zivilschutzes 40 Jahre alt wurden, neu nun 36 Jahre. Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht, unabhängig vom Beginn und den geleisteten Diensttagen, weiterhin bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.

Instandstellungsarbeiten werden neu nach Katastrophenereignissen und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft im Rahmen von Wiederholungskursen durchgeführt. Die Bildung eines gesamtschweizerischen Personalpools vereinfachte die interkantonale Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen und glich die Unterbestände in einzelnen Kantonen besser aus. Hingegen wurden die kantonalen Personalreserven abgeschafft, die es im Kanton Schaffhausen ohnehin nicht mehr gab. Im Bereich der Schutzbauten ging es darum, die Anzahl der Schutzanlagen zu reduzieren, so dass grundsätzlich pro Region noch eine Anlage den Behörden und Einsatzkräften zur Verfügung steht. Die Verwendung der Ersatzbeiträge aus dem Schutzraumbau stehen weiterhin in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume und zur Erneuerung.

erung privater Schutzräume zur Verfügung. Die verbleibenden Mittel können für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau sowie für die Beschaffung von Material und für die periodische Schutzraumkontrolle verwendet werden. Neu können zusätzlich auch noch Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz durch Ersatzbeiträge finanziert werden. Aktuell ist eine weitere Teilrevision des BZG im Gange. Nebst gewissen Anpassungen im Bevölkerungsschutz nimmt der Bund Veränderungen im Zivilschutz vor. Die Schutzdienstpflicht wird ausgeweitet auf Militärdienstpflichtige, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben, und Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten. Zivilschutzorganisationen, die einen Unterbestand aufweisen, werden als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt. Sind sämtliche Mittel des Zivilschutzes zur Behebung des Unterbestands ausgeschöpft, können zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden, in solchen Zivilschutzorganisationen einen Teil ihrer Zivildienstpflicht zu leisten.

## **2. Wichtige Inhalte und Neuerungen**

Die grösste Anpassung erfährt das kantonale Gesetz im Bereich des Kulturgüterschutzes. Kulturelle Objekte gelten seit jeher als Zeugen der Geschichte einer Gemeinschaft und können eine verbindende Identität schaffen. Der Kulturgüterschutz hat sich zur Aufgabe gemacht, die identitätsstiftenden Objekte für die nachfolgenden Generationen beim Eintreten eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses zu erhalten. Sichern und respektieren – diese zwei Hauptforderungen gilt es beim Schutz von Kulturgütern gemäss Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (SR 0.520.3) zu befolgen (vgl. dazu auch das Zweite Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26. März 1999 [SR 0.50.33]). Der Bund setzt das Haager Abkommen mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 (KGSG; SR 520.3) und der dazugehörigen Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 29. Oktober 2014 (SR 520.31) sowie dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1) und der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (ZSV; SR 520.11) um. Auf kantonaler Ebene regeln insbesondere das ZSG und die kantonale Zivilschutzverordnung vom 6. Dezember 2016 (KZSV; SHR 520.101) die Umsetzung des Kulturgüterschutzes. Anders als das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (SR 0.-520.3), das nur für bewaffnete Konflikte gilt, ist das KGSG auch auf Notlagen und Katastrophen anwendbar. Die Kantone erstellen für ihre besonders schutzwürdigen Kulturgüter Dokumentationen und fotografische Sicherheitskopien und planen Notfallmassnahmen

zum Schutz gegen Feuer, Gebäudeeinsturz, Wasser, Erdbeben, Murgänge und weitere spezifische Gefahren. Der Kanton Schaffhausen hat dem Kulturgüterschutz bis anhin nur minimale Beachtung geschenkt, weshalb die Verantwortlichkeiten, die Aufgaben und die Finanzierung im Kulturgüterschutz zu wenig klar geregelt sind. Es besteht ein Vollzugsdefizit. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen daher die Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung präzisiert werden, damit eine zeitgemässe Rechtsgrundlage im Kanton geschaffen wird, die in einer umfassenden Kulturgüterschutz-Strategie münden soll. Nebst der Überarbeitung von Art. 10 ZSG sollen mit Art. 10a bis 10c drei weitere Artikel im E-ZSG eingefügt werden. Mit diesen Artikeln sowie den Ergänzungen in der zukünftigen revidierten kantonalen Zivilschutzverordnung werden die Zuständigkeiten und Verantwortungen klar geregelt, Lücken geschlossen und den Vollzug sichergestellt, ohne dass aber der Kanton Schaffhausen im Bereich Kulturgüterschutz in einem Übermass tätig wird.

Beim Kanton Schaffhausen ist mit einer Zunahme von 20 Stellenprozenten zu rechnen, was jährliche Mehrkosten von 25'000 Franken auslösen wird. Weitere 50'000 Franken sind jährlich wiederkehrend für Kantonsbeiträge vorzusehen. Für alle Schaffhauser Gemeinden zusammen ist mit zusätzlichen Kosten von 30'000 Franken zu rechnen, wobei die Belastung je nach Umfang des Kulturgüterbestands anfällt.

#### **4. Erläuterung der einzelnen Artikel**

##### **Art. 1 Gegenstand**

Diese Bestimmung erwähnt neu auch das KGSG. Zudem wird detailliert, dass es sich um Aufgaben für den Kanton und die Gemeinden in den Bereichen Zivilschutz, Schutzbauten und Kulturgüterschutz sowie deren Finanzierung handelt.

##### **Art. 2 Zuständigkeiten**

Der Kanton erhält eine subsidiäre Zuständigkeit für alle Bereiche dieses Gesetzes.

##### **B. Zivilschutz**

Präzisierung der Kapitelbezeichnung, da in den folgenden Artikeln nicht nur organisatorische Themen behandelt werden.

### **Art. 3 Zivilschutzorganisation**

Abs. 1: Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee wird als zuständige kantonale Behörde bezeichnet.

Abs. 2 und 3: Übernahme der Aufgaben des Zivilschutzes gemäss Art. 28 BZG. Es handelt sich um eine formelle Anpassung, die keine Auswirkungen auf den Zivilschutz hat.

### **Art. 4 Formationen der Zivilschutzorganisation**

Abs. 1 präzisiert, dass das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee die Struktur der Zivilschutzorganisation definiert.

Abs. 2: Das Gefährdungspotential berücksichtigt auch die topografischen und soziodemografischen Verhältnisse. Die Struktur der Zivilschutzorganisation muss den konkreten Verhältnissen im Kanton und den Bedürfnissen der Führungs- und anderen Partnerorganisationen sowie der Behörden entsprechen. Die Formationen sind daher immer wieder zu überprüfen.

### **Art. 5 Zivilschutzeinsätze**

Der Randtitel ist an den effektiven Inhalt von Art. 5 E-ZSG anzupassen.

Abs. 1: Sprachliche Präzisierung und Anpassung an Art. 46 BZG. Materiell ergeben sich keine Anpassungen. Mit Kanton ist gemäss § 7 KZSV die Kantonale Führungsorganisation, sofern sie bereits im Einsatz ist, oder das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee gemeint. Die Art und Weise, wie das Aufgebot erfolgt, wird auf Verordnungsstufe geregelt. Einstweilen vorgesehen sind SMS, Telefon, E-Mail und Briefe.

Abs. 2: Die Gemeinden, Partnerorganisationen, Behörden und Dritte beantragen keine Formationen, sondern Leistungen. Es obliegt der Zivilschutzorganisation zu entscheiden, mit welchen Formationen sie in den Einsatz geht.

### **Art. 6 Material**

Abs. 1: Es ist das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee, das für die Beschaffung sowie Einsatzbereitschaft des Materials und der Fahrzeuge als auch für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sorgt.

Abs. 2: Das Material ist nicht nur in enger Zusammenarbeit mit den weiteren Partnern des Bevölkerungsschutzes und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundes, sondern auch interkantonalen Gremien zu beschaffen. Damit soll insbesondere mit den Kantonen in der Ostschweiz eine gewisse Interoperabilität geschaffen werden. Wenn die Zivilschutzorganisation bei besonderen Leistungsaufträgen auf spezifisches Einsatzmaterial angewiesen ist, das sie noch nicht besitzt, so sind die entsprechenden Partnerorganisationen und Behörden für deren Beschaffung und Finanzierung verantwortlich. So hat beispielsweise das Veterinäramt grösstenteils das Material für die Tierseuchenbekämpfung finanziert.

### **Art. 7 Aus- und Weiterbildung**

Abs. 1: Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee ist für die Grund-, Fach- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen zuständig. Es betreibt hierfür aktuell eine Ausbildungsanlage in Oberwiesen/Schleitheim und betreibt künftig in Beringen eine Ausbildungsinfrastruktur.

Abs. 1<sup>bis</sup>: Die Zivilschutzorganisation ist ihrerseits gemäss den Vorgaben des Amts für Bevölkerungsschutz und Armee für die Ausbildungsdienste der Formationen wie Vorkurse, Kaderkurse und Wiederholungskurse zuständig.

Anpassung von Abs. 3 an Art. 4 E-ZSG.

Abs. 3: Dies erlaubt Übungen z.B. mit den Feuerwehren oder der Schaffhauser Polizei aber auch mit privaten Anbietern, z.B. für Fahrkurse oder für die Bedienung von grossen Baumaschinen.

### **Art. 8 Zivilschutzstelle**

Abs. 1: Die zuständige kantonale Behörde ist das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee.

Abs. 2: Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Lit. d entspricht dem heutigen Art. 8 Abs. 3 ZSG. Die Zivilschutzstelle unterstützt die Zivilschutzorganisation auch für die Administration der Aus- und Weiterbildung sowie der Einsätze. Die Milizangehörigen unterstützen dabei die Zivilschutzstelle.

## **Art. 9 Schutzräume**

Der heutige Art. 9 ZSG wird in zwei Artikel über die Schutzräume und die Schutzanlagen aufgeteilt. Der zweite Teil von Abs. 1 des heutigen Art. 9 ZSG, Abs. 2 sowie Abs. 5 bilden neu Art. 9a E-ZSG.

Abs. 1: Als zuständige Behörde wird das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee genannt.

Abs. 2 entspricht Art. 9 Abs. 4 ZSG, jedoch ohne den Bereich Schutzanlagen.

Art. 9 Abs. 3 ZSG wird aufgrund der sachenrechtlichen Grundsätzen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (SR 210) gestrichen.

## **Art. 9a Schutzanlagen**

Abs. 1: Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee ist die zuständige kantonale Behörde.

Abs. 2 - 4: Entspricht inhaltlich Art. 9 ZSG.

## **Art. 10 Zuständigkeiten des Kantons im Kulturgüterschutz**

Die "Sicherstellung des Kulturgüterschutzes" obliegt gemäss der aktuellen Gesetzgebung der Zivilschutzorganisation. Neu soll der Regierungsrat die kantonale Stelle bezeichnen, welche gemäss Art. 5 KGSG für die Sicherung der Kulturgüter zuständig ist. Dies muss an sich nicht zwingend das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee sein, zumal sich beim Kulturgüterschutz zwangsläufig Verbindungen zum Denkmalschutz ergeben. Da aber die Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz in diesem Bereich sehr eng ist, macht es Sinn, das Amt für Bevölkerungsschutz auch für den Kulturgüterschutz vorzusehen. Erforderlich ist zudem ein beratendes Gremium, das einerseits den Kulturgüterschutz strategisch ausrichtet und weiterentwickelt und das andererseits die operative Umsetzung der strategischen Vorgaben sowie die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Partnern sicherstellt. Für die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Kulturgüterschutzes im Kanton Schaffhausen könnte der Regierungsrat eine Kommission einsetzen, in der neben dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee auch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie, die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen, das Kantonaales Hochbauamt, das Staatsarchiv, das Stadtarchiv Schaffhausen oder Stein am Rhein, das Museum zu Allerheiligen sowie der Verband der Gemeindeschreiberinnen

und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen mitarbeiten (kantonale Dienststellen) respektive freiwillig (übrige Beteiligte) mitwirken würden. Die Kommission soll für folgende Aufgaben verantwortlich zeichnen:

- Beratung des Regierungsrates in Sachen Kulturgüterschutz;
- Steuerung der Zielsetzung im Kulturgüterschutz;
- Antragstellung beim Inventar der C-Objekte zu Handen des Regierungsrats;
- Beratung im Bereich der Vorbeugung (Ausbildung, Einsatzplanung);
- Stellungnahmen bei Vernehmlassungen in Sachen Kulturgüterschutz;
- Fachliche Unterstützung der Koordinationsstelle.

Stand heute wird das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee anstelle der Zivilschutzorganisation zur zuständigen Stelle für den Kulturgüterschutz gemäss Art. 5 Abs. 1 KGSG. Es vollzieht alle dem Kanton gemäss der Kulturgüterschutzgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Stelle übertragen sind. Hierzu wird das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee eine Koordinationsstelle aufbauen, welche die Umsetzung der strategischen Vorgaben sicherstellt und die verschiedenen Tätigkeiten im Kulturgüterschutz koordiniert. Die Koordinationsstelle soll insbesondere zuständig für folgende Aufgaben sein:

- die Führung und Koordination der Aufgaben des Kantons nach dem KGSG;
- die Definition der Zielsetzungen und Jahresplanung;
- Information der Partnerorganisationen, Besitzerinnen und Besitzer sowie Gemeinden;
- Koordination der Ausbildung im Bereich des Kulturgüterschutzes;
- die Führung des Verzeichnisses der zu schützenden Kulturgüter von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung;
- die Beratung und Unterstützung von Besitzerinnen und Besitzern von Kulturgütern bei der Erstellung von Notfallplanungen in Absprache mit den Einsatzkräften;
- die Anordnung und Budgetierung von Sicherstellungsdokumentationen, Verlegungsplanungen sowie bauliche und andere geeignete Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die im Eigentum des Kantons stehen;
- Entscheid über Anträge von Besitzerinnen und Besitzern von Kulturgütern betreffend Unterstützungsbeiträge des Kantons für Schutzmassnahmen;
- Führung eines Verzeichnisses der Sicherstellungsdokumentationen;
- Kontrolle von Kulturgütern im Kanton und der getroffenen Schutzmassnahmen;
- Berichterstattung in der Kommission.

Die personellen Ressourcen des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee für den KGS betragen aktuell rund 10 Stellenprozente und reichen für diese Aufgaben nicht aus. Es sind insgesamt voraussichtlich 30 Stellenprozente und somit zusätzlich 20 Stellenprozente oder zusätzliche finanzielle Mittel für externe Dienstleister notwendig.

Die Erstellung und Nachführung der Inventare für Kulturgüter von nationaler (A-Objekte; 78 A-Objekte im Kanton, z.B. Museum zu Allerheiligen) und regionaler Bedeutung (B-Objekte; 570 Objekte im Kanton, z.B. Bergkirche St. Moritz in Hallau) richtet sich nach dem Bundesrecht. Für das Inventar der Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte) ist der Kanton zuständig. Die C-Objekte wurden bisher nicht systematisch flächendeckend erfasst, weshalb eine Gesamtübersicht fehlt. Dies soll mit der Anpassung von Art. 10 Abs. 2 E-ZSG geändert werden. Gemäss Art. 10 Abs. 3 E-ZSG ist der Kanton für den Schutz seiner eigenen Kulturgüter selbst zuständig ist. Damit die zuständige Stelle zur Sicherung der Kulturgüter ihre Aufgaben erfüllen kann, muss sie die Kulturgüter und die entsprechenden Schutzmassnahmen gestützt auf Art. 10 Abs. 4 E-ZSG kontrollieren können.

Der Kanton bestimmt nach Art. 10 Abs. 2 E-ZSG nur nach Rücksprach mit der betroffenen Gemeinde ein Kulturgut als C-Objekt. Damit ist gewährleistet, dass die Gemeinden massgeblich beeinflussen können, ob ein Kulturgut den Status eines C-Objekts erhält.

#### **Art. 10a Zuständigkeiten der Gemeinden im Kulturgüterschutz**

Abs. 1: Analog zum Kanton haben die Gemeinden als Eigentümerinnen oder Besitzerinnen von Kulturgütern die erforderlichen Schutzmassnahmen vorzukehren.

Abs. 2: Da die Gemeinden oft besser wissen, wo Kulturgüter von lokaler Bedeutung sind, ist die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden wichtig.

#### **Art. 10b Aufgaben der Eigentümerinnen und Eigentümer**

Abs. 1: Der Schutz der Kulturgüter durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen bleibt vorab Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer respektive Besitzerinnen und Besitzer. Der Kanton soll sie neu verpflichten können, die erforderlichen baulichen und technischen Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden. Die verbindlich vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sind fristgerecht zu treffen. Der Kanton soll sich im Gegenzug im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der Eigentümer und Besitzer finanziell

an den Kosten für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen beteiligen (siehe Art. 10c E-ZSG).

Abs. 2: Jedermann kann respektive muss Schäden an inventarisiertem Kulturgut melden. Diese Obliegenheit trifft vorab die Eigentümerinnen und Eigentümer respektive die Besitzerinnen und Besitzer des beschädigten Kulturguts.

### **Art. 10c Kantonsbeiträge**

Abs. 1: Der Kanton kann sich auf Antrag hin an den Kosten, die für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen im Bereich des Kulturgüterschutzes anfallen, beteiligen (Abs. 1). Aufgrund der Eigenverantwortung sollen aber nur jene Eigentümerinnen und Eigentümer Kantonsbeiträge erhalten, die nachweislich auf diese angewiesen sind. Wer somit Schutzmassnahmen selbst bezahlen kann, erhält seitens des Kantons keine Unterstützung.

Abs. 2: Die Höhe des Kantonsbeitrags liegt zwischen 15 und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Standortgemeinde, in der sich das inventarisierte Kulturgut befindet, ist zudem verpflichtet, zusätzlich einen Beitrag von in der Regel zwei Dritteln des Kantonsbeitrags zu leisten. Für die Bestimmung der Höhe des Kantonsbeitrags ist die Bedeutung des Kulturguts, dessen Erhaltungszustand und die Qualität der Schutzmassnahmen massgebend. Analog zu Art. 11a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100) bedarf es auch im Kulturgüterschutz einer engen, fachkundigen Begleitung der Schutzprojekte.

Abs. 3: Auf Kantons- und Gemeindebeiträge besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt, was dem Kantonsrat eine erhebliche Einflussmöglichkeit schafft. Zudem können Kantonsbeiträge mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 10c Abs. 2 und 3 E-ZSG entsprechen der Regelung für Massnahmen des Denkmal- und Heimatschutzes gemäss Art. 11a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100). Auf Verordnungsstufe wird der Regierungsrat die naheliegende Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie regeln. Dieses verfügt über ausgewiesene Fachleute, auf deren Wissen der Kulturgüterschutz gerne zurückgreift.

## **Art. 11 Kanton und Gemeinden**

Anpassung des Randtitels.

## **Art. 13 Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft**

Abs. 3: Neu ist das Finanzdepartement zuständig.

## **Art. 14 Ersatzbeiträge**

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee wird als zuständige kantonale Behörde bezeichnet.

## **Art. 15 Vermögensrechtliche Ansprüche**

Anpassung des Verweises an das aktuelle BZG.

## **Art. 16 Strafverfolgung**

Anpassung des Verweises an das aktuelle BZG und grammatikalische Korrektur.

## **5. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Anpassungen im Kulturgüterschutz haben finanzielle und personelle Auswirkungen, da dieser Bereich strukturell und konzeptionell gestärkt werden muss, um die bundesgesetzlichen Vorgaben überhaupt erfüllen zu können (siehe Erläuterungen zu den Art. 10 - 10c E-ZSG). Aktuell können im Amt für Bevölkerungsschutz und Armee für den Kulturgüterschutz maximal 10 Stellenprozente eingesetzt werden. Die notwendigen Tätigkeiten verlangen aber rund 30 Stellenprozente, so dass zusätzlich 20 Stellenprozente erforderlich sind. Dies entspricht jährlichen Mehrkosten von rund 25'000 Franken. Der Regierungsrat wird die Stellenerhöhung separat mit dem Budget 2025 beantragen.

Zudem soll sich der Kanton künftig wieder an baulichen und technischen Schutzmassnahmen von inventarisierten Kulturgütern beteiligen können. Seit 2016 werden keine Beiträge für Dokumentationsarbeiten mehr ausbezahlt, weil der Bund seinerseits die Zahlungen einstellte. Die Beiträge des Kantons lagen zwischen 2006 und 2015 durchschnittlich bei rund 45'000 Franken pro Jahr. Es ist aktuell unklar, wie hoch die Kantonsbeiträge künftig ausfallen werden. Ausge-

hend von den früheren Werten ist mit 50'000 Franken pro Jahr zu rechnen, wobei der Kantonsrat im Budget einen Maximalwert definieren kann. Gemäss Art. 10c E-ZSG beteiligt sich der Kanton, wenn die Standortgemeinde sich ebenfalls in der Regel mit zwei Dritteln des Kantonsbeitrags beteiligt. Somit würden über alle Gemeinden gesehen ebenfalls Mehrkosten in der Höhe von jährlich insgesamt 30'000 Franken entstehen. Wieviel davon auf die einzelnen Gemeinden entfallen, hängt davon ab, wie viele inventarisierte Kulturgüter vorhanden sind.

Anhang:

- 1) Entwurf der Teilrevision des Zivilschutzgesetzes
- 2) Synoptische Darstellung mit Hinweisen